

ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS, DATENÄNDERUNG ODER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT FÜR DIE MEHRWERTSTEUER

(EINZELUNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE ARBEITNEHMER)

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

(wo nicht anders angegeben, beziehen sich die im Folgenden genannten Gesetzesartikel auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und nachfolgende Abänderungen)

Wozu dient der Vordruck

Dieser Vordruck ist von Einzelunternehmen und selbstständigen Arbeitnehmern (Künstler oder Freiberufler) zur Erklärung des Tätigkeitsbeginns, der Datenänderung und der Beendigung der Tätigkeit, wie in Art. 35 vorgesehen zu verwenden.

Der in all seinen Teilen Maschinen geschrieben oder in Druckschrift ausgefüllte und vom Inhaber oder seinem Vertreter unterschriebene Vordruck ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Änderung einer jedweden vorher mitgeteilten Angabe oder ab dem Datum der Beendigung eben dieser Tätigkeit vorzulegen.

Im oberen Teil ist auf allen Seiten der Erklärung die Steuernummer des Steuerzahlers anzugeben. Jede Seite muss fortlaufend nummeriert sein; dazu ist das Feld oben rechts auszufüllen. Die Gesamtzahl der Seiten, aus denen die Erklärung besteht, ist dagegen im Feld „ausgefüllte Felder und Unterschrift der Erklärung“ anzugeben.

Zum korrekten Ausfüllen der Felder wird darauf hingewiesen, dass mehrere Seiten mit dem betreffenden Feld zu verwenden sind, wenn der vorgesehene Platz nicht ausreicht.

Die Mitteilungen sind ohne jegliche Abkürzungen anzugeben (Beispiel: GIAN CARLO oder GIAN-CARLO und nicht G.CARLO, SANTA MARIA CAPUA VETERE und nicht S. MARIA C.V., etc).

Nach- und Vornamen sind ohne Ehrentitel oder andere anzugeben; verheiratete Frauen geben nur den Familiennamen als Ledige an.

Daten sind in numerischer Form auszudrücken; dabei werden in Reihenfolge der Tag, der Monat und dann das Jahr genannt (Bsp. 15. Juni 2012 = 15.06.2012).

Adressen sind in ihrer vollständigen Form anzugeben (Straße oder Platz, Hausnummer, Gebäudenummer, Treppenaufgang, Wohnungsnummer, Ort, Ortsteil, Kilometer und jede weitere Angabe, die dazu dient, die Adresse der Person eindeutig festzustellen).

Das Provinzkürzel ist dasjenige der Autokennzeichen (ROMA = RM, Ausländischer Staat = EE).

Es wird darüber hinaus daran erinnert, dass gemäß Artikel 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. November 1997, Nr. 442, die **Optionen** und der **Widerrufe** hinsichtlich der Mehrwertsteuer und direkter Abgaben nicht mit diesem Vordruck, sondern ausschließlich unter Verwendung der Übersicht VO der jährlichen Mehrwertsteuererklärung mitzuteilen sind; dabei ist das überzeugende Verhalten, das der Steuerzahler während des Jahres angenommen hatte, zu berücksichtigen.

Sollte eine Freistellung vom Vorlegen der oben genannten Mehrwertsteuererklärung bestehen, ist die Übersicht VO als Anlage zur Einkommensteuererklärung vorzulegen.

Personen ohne Wohnsitz

Personen ohne Wohnsitz, die von einer festen Organisation in Italien Gebrauch machen sowie die von ihnen gemäß Art. 17, Absatz 3 ernannten steuerlichen Vertreter müssen diesen Vordruck zur Vorlage der von Art. 35 vorgesehenen Erklärungen verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht wohnhafte Person keine doppelte Mehrwertsteuer-Position auf Staatsgebiet annehmen kann. Insbesondere ist es im Falle einer festen Organisation in Italien der Person ohne Wohnsitz nicht erlaubt mittels eines steuerlichen Vertreters oder mittels der direkten Identifikation tätig zu werden, um seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den direkt vom Stammhaus ausgeführten Tätigkeiten nachzukommen. Derartige Tätigkeiten müssen nämlich in der Mehrwertsteuer-Position einfließen, die der festen Organisation auf Staatsgebiet zugeteilt ist.

Des Weiteren wird daran erinnert, dass Institute der Steuervertretung und der direkten Identifikation gemäß Art. 17, Absatz 3 alternativ sind. Daher müssen Personen ohne Wohnsitz, die beabsi-

chtigen, ein Institut an Stelle des anderen, bereits angenommenen zu verwenden, vorher die Mehrwertsteuernummer in ihrem Besitz schließen.

Wo bekommt man den Vordruck?

Der Vordruck und die Hinweise können kostenlos von der Web-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und des Wirtschafts- und Finanzministeriums www.finanze.gov.it heruntergeladen und - auch Schwarz-Weiß - ausgedruckt werden.

Wie soll der Vordruck vorgelegt werden

Die Erklärungen des Tätigkeitsbeginns, Datenänderung und Beendigung der Tätigkeit können wie im Folgenden beschrieben vorgelegt werden.

Für Steuerzahler, die zur Eintragung ins Unternehmensregister verpflichtet sind:

- mit Einmaliger Mitteilung (ComUnica) auf telematischem Weg oder über Datenträger. Die einmalige Mitteilung gilt als Befreiung von sämtlichen administrativen Verpflichtungen, die für die Eintragung ins Unternehmensregister vorgesehen sind, und hat, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, Auswirkung auf Renten- und Krankenversicherung sowie steuerliche Auswirkung und auf den Erhalt der Mehrwertsteuernummer.

Für Steuerzahler, die nicht zur Eintragung ins Unternehmensregister verpflichtet sind:

- in doppelter Ausfertigung direkt (auch mittels einer eigens dazu delegierten Person) an jedwedes Büro der Agentur der Einnahmen, abgesehen vom steuerlichen Wohnsitz des Steuerzahlers;
- in einzelner Ausfertigung auf dem Postweg und per Einschreiben, indem eine Fotokopie des Ausweises des Erklärenden beigelegt wird, adressiert an jedwedes Büro der Agentur der Einnahmen, abgesehen vom steuerlichen Wohnsitz des Steuerzahlers. In diesem Fall verstehen sich die Erklärungen als vorgelegt am Tag der Absendung;
- auf telematischem Weg direkt vom Steuerzahler oder mittels der mit der telematischen Übertragung beauftragten Personen gemäß Art. 3, Absatz 2-a und 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgenden Abänderungen. In diesem Fall gelten die Erklärungen als vorgelegt am Tag, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen ist.

ÜBERSICHT A ART DER ERKLÄRUNG

HINWEIS: *In den Fällen einer Schenkung oder Abtretung eines Betriebs, Änderung einer Gesellschaft in Einzelunternehmen oder anderer außergewöhnlicher Vorgänge oder wesentlicher persönlicher Umwandlungen, die die Auslöschung des Steuersubjekts nach sich ziehen (Kästchen **1** von Übersicht E) ist die von Art.35 vorgesehene Erklärung ausschließlich von dem Subjekt vorzulegen, die aus der Umwandlung hervorgeht. Deshalb muss das Subjekt (das schenkt, abtritt oder die abgeänderte Gesellschaft, etc.) die Erklärung zur Aufgabe der Tätigkeit nicht vorlegen, da diese Information durch die Erklärung (des Tätigkeitsbeginns oder der Datenabänderung) erworben wird, die vom nachfolgenden Subjekt (Schenker, Abtreter, Einzelunternehmen, das aus der Umwandlung hervorgeht, etc.) vorzulegen ist. Im Falle aber einer Aufgabe oder Schenkung eines Betriebszweigs (Kästchen **2** von Übersicht E), wo das umgewandelte Subjekt mit der eigenen Mehrwertsteuernummer weiter tätig ist, ist die Erklärung auch seitens Letzteren vorzulegen, aber Übersicht E muss ausschließlich in der Erklärung ausgefüllt werden, die vom nutznießenden Subjekt oder dem, das aus der Umwandlung hervorgeht, vorgelegt wird. In diesen Fällen muss der Steuerzahler im Voraus die Hinweise in der Übersicht E einsehen.*

Eins der folgenden Kästchen ankreuzen:

- 1** im Falle der ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS für natürliche Personen (Einzelunternehmen oder selbstständige Arbeitnehmer), die eine Tätigkeit aufnehmen, die in das Anwendungsfeld der Mehrwertsteuer fällt, auch in Folge beispielsweise einer Schenkung oder Betriebsaufgabe, Abänderung der Gesellschaft in Einzelunternehmen oder Erbfolge; das Datum des Beginns angeben.

Das Büro teilt dem Steuerzahler die Mehrwertsteuernummer zu, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit unverändert bleibt, auch im Falle einer Änderung des steuerlichen Wohnsitzes.

- 2** In allen Fällen von DATENÄNDERUNG, die vorab seitens der Subjekte im Besitz einer Mehrwertsteuernummer mitgeteilt wurden; die Mehrwertsteuernummer und das Datum der Änderung angeben.

Das Kästchen muss auch dann angekreuzt werden, wenn eine **neue Tätigkeit** zusätzlich zu bereits ausgeübten aufgenommen wird, bzw. im Falle **der Beendigung einer oder mehrerer ausgeübter Tätigkeiten**, aber mit dem Fortführen anderer Tätigkeiten (siehe Unter-Übersicht B Hinweis zur ausgeübten Tätigkeit und Ort der Ausübung). Das Kästchen muss auch im Falle der in Folge einer Schenkung oder Betriebsaufgabe, Umänderung der Gesellschaft in Einzelunternehmen, Erbfolge, Betriebspacht erfolgten Datenänderung angekreuzt werden).

Das Kästchen muss auch im Falle der in Folge einer Schenkung oder Betriebsaufgabe, Umänderung der Gesellschaft in Einzelunternehmen, Erbfolge, Betriebspacht erfolgten Datenänderung angekreuzt werden.

Unter die Fälle der Datenänderung fällt auch die Eventualität der ordnungsgemäßen Auflösung des Betriebs durch den Einzelunternehmer. In diesem Fall ist auch das Kästchen anzukreuzen . Diese Mitteilung tritt an die Stelle von derjenigen, die für die von Art. 182, Absatz 1, letzter Satz des TUIR vorgesehen ist. In diesem Fall ist als Datum der Änderung das Datum des Auflösungsbeginns anzugeben.

ACHTUNG: Im Falle der Erklärung der Änderung sind in den vorgesehenen Feldern nur die geänderten Daten anzugeben, und nicht diejenigen Daten, die unverändert geblieben sind, mit Ausnahme der in den Übersichten B und C geforderten Daten, die das Steuersubjekt und den Inhaber betreffen. Diese Daten sind - mit der einzigen Ausnahme des die E-Commerce-Tätigkeit betreffenden Feldes - immer anzugeben, um die korrekte Erwerbung der Erklärung bei der Steuerbehörde zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mehrerer am selben Datum erfolgte Änderungen mit einem einzigen Vordruck mitgeteilt werden können.

- 3** Im Falle der ERKLÄRUNG DER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT die Mehrwertsteuernummer sowie das Datum der Beendigung angeben.

Das Kästchen muss auch vom steuerlichen Vertreter angekreuzt werden, der gemäß Art. 17, Absatz 3 von einem Subjekt ohne Wohnsitz auf Staatsgebiet ernannt wurde, und zwar für den besonderen Fall, dass dieses letzte Subjekt gemäß Art. 35-d die Verpflichtungen zu erfüllen und die Rechte hinsichtlich der Mehrwertsteuer direkt auszuüben beabsichtigt. In diesem Fall ist das Subjekt ohne Wohnsitz gehalten, dem Betriebszentrum in Pescara vor der Durchführung der die Mehrwertsteuer betreffenden Vorgänge die vom genannten Art. 35-d vorgesehene Erklärung vorzulegen, indem der Vordruck ANR (siehe Abschnitt „Subjekte ohne Wohnsitz“) verwendet wird.

Im Falle der Beendigung einer oder mehrerer Tätigkeiten, wobei aber andere Tätigkeiten fortgeführt werden, ist ausschließlich das Kästchen anzukreuzen (Datenänderung).

- 4** Im Falle der ANTRAG AUF DUPLIKAT DER BESCHEINIGUNG DER MEHRWERTSTEUERNUMMER seitens der Subjekte, die die betreffende Bescheinigung der Zuteilung verloren haben; die Mehrwertsteuernummer, wenn möglich, bitte angeben.

Anmerkung: Das Datum des Tätigkeitsbeginns, der Datenänderung oder der Beendigung der Tätigkeit kann nicht später als das Datum der Vorlage des Vordrucks sein.

ÜBERSICHT B STEUERSUBJEKT

KENNDATEN

FIRMA BZW. NACHNAME UND NAME: die Firmenbezeichnung, falls vorhanden, bzw. Name und Vorname des Steuerzahlers angeben; diese Angaben sind ohne jegliche Abkürzung zu machen.

ADRESSE DES AUSLÄNDISCHEN FIRMENSITZES DES SUBJEKTS OHNE WOHNSITZ: Im Falle eines Subjekts ohne Wohnsitz ist die vollständige Anschrift sowie die Stadt anzugeben, wo das Einzelunternehmen seinen Firmensitz hat, bzw. selbstständige Arbeitnehmer müssen die Anschrift des Büros angeben.

MEHRWERTSTEUER-KENNNUMMER AUSLÄNDISCHER STAAT: Das Feld ist von ausländischen Subjekten mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf jeden Fall auszufüllen, indem die Kennnummer für die Mehrwertsteuer angegeben wird, die vom Staat der Zugehörigkeit zugeteilt wurde bzw. eine andere zugeteilte Kennnummer.

AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT UND AUSÜBUNGSORT

HINWEIS: In diesem Feld sind die Daten in Bezug auf die vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und der Ort der Ausübung anzugeben. Im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten sind die Daten in Bezug auf die vom Steuerzahler vorwiegend ausgeübte Tätigkeit anzugeben; dabei ist Bezug zu nehmen auf das Geschäftsvolumen und den Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung. Die die eventuell ausgeübten anderen Tätigkeiten und andere Orte der Ausübung betreffenden Informationen sind in der Übersicht G anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Mitteilung zur Datenänderung nicht vorzulegen ist, wenn ausschließlich das Verlegen der Priorität unter den ausgeübten und vorher mitgeteilten Tätigkeiten eintritt.

Sollte eine neue Tätigkeit zusätzlich zu den bereits ausgeübten und mitgeteilten aufgenommen werden, sind die diesbezüglichen Daten nur dann in diesem für die vorrangige Tätigkeit bestimmten Feld anzugeben, wenn diese Tätigkeit als vorrangig den anderen gegenüber angenommen wird; die Daten bezüglich der vorher als vorrangig ausgeübten und bereits mitgeteilten Tätigkeit sind in Übersicht G ausschließlich in dem Fall anzugeben, in dem diese Tätigkeit beendet wird. Dabei ist das Kästchen anzukreuzen. In den anderen Fällen wird die vorher vorrangig ausgeübte Tätigkeit nämlich automatisch als zweitrangige Tätigkeit betrachtet.

TÄTIGKEITSKENNZIFFER: Die aus der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage des Vordrucks angeleitete Kennziffer der vorrangig ausgeübten Tätigkeit (mit Bezug auf das Geschäftsvolumen) muss angegeben werden; diese ist erhältlich bei den Büros der Agentur der Einnahmen und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und des Wirtschafts- und Finanzministeriums www.finanze.gov.it.

HINWEIS: Sollte bei der Erklärung des Tätigkeitsbeginns eine der Tätigkeiten angegeben sein, die von der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006, die durch die Maßnahme vom 14. Januar 2008 abgeändert und ergänzt wurde, betroffen sind, ist das Ausfüllen der Übersicht I zur Angabe der vorrangigen Typologie der Kundschaft, der An- oder Abwesenheit des Ortes der für die Öffentlichkeit geöffneten Ausübung und der vorgesehenen Investitionen im ersten Geschäftsjahr der Tätigkeit vorgesehen.

BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT: Hier ist die der angegebenen, der Tätigkeitskennziffer entsprechenden Beschreibung anzuführen.

ANGENOMMENES GESCHÄFTSVOLUMEN: dies ist anzugeben, wenn die Tätigkeit begonnen oder eine neue Tätigkeit aufgenommen wird, die als vorrangig gilt (Art der Erklärung 1 oder 2 der Übersicht A), nur wenn der Steuerzahler annimmt, dass er in dem Jahr oder dem Jahresteil ein Geschäftsvolumen realisiert, dass als natürliche Regelung die Anwendung spezieller damit verbundener Vorschriften mit sich bringt, die das Beachten von Erfüllungen oder spezieller Kriterien der Festlegung der Steuer betrifft (zum Beispiel freigestellte Landwirte, Subjekte, die Wanderschauspiele ausführen und geringere Steuerzahler, die eine schauspielerische Tätigkeit ausüben). Das Feld ist nicht auszufüllen von Subjekten, die von der in Art. 1, Absatz 54 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 und in Artikel 27, Absätze 1 und 2 der Gesetzesverordnung Nr. 98 des Jahres 2011 vorgesehenen Regelung Gebrauch machen möchten (siehe die Anleitungen zum Ausfüllen des Feldes „begünstigte Steuerregelungen“).

Was die Modalitäten zur Festlegung des anzugebenden Geschäftsvolumens betrifft, müssen sich die Steuerzahler auf die Art. 20 und 36 sowie auf die spezifischen Vorschriften, die die einzelnen speziellen Regelungen bestimmen, beziehen.

Das angenommene Geschäftsvolumen ist in Euro auszudrücken, indem der Betrag aufgerundet wird, wenn der Dezimalbruch gleich 50 Cents oder darüber liegt, oder aber abgerundet, wenn der Betrag besagten Grenzwert unterschreitet.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE ANKÄUFE VON GÜTERN, NACH ART. 60-BIS: das Kästchen ist vor der Durchführung der Ankäufe innerhalb der Gemeinschaft anzukreuzen, die Güter zum Gegenstand haben, die in der zur Durchführung von Art. 60-bis erlassenen Verordnung 22. Dezember 2005 festgelegt sind; dies betrifft Subjekte, die dem zuständigen Amt eine diesbezügliche Bürgschaftspolice oder Bankbürgschaft vorzulegen haben, wie es die Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 vorsieht, die zur Durchführung von Absatz 15-ter des Artikels 35 erlassen wurde. Das Kästchen ist bei der Vorlage der Erklärung des Tätigkeitsbeginns von den Steuerzahlern anzukreuzen, die bereits zu diesem Zeitpunkt vorhersehen, dass sie - auch nur gelegentlich - Ankäufe innerhalb der Gemeinschaft tätigen werden, die in Artikel 60-bis festgelegte Güter zum Gegenstand haben, bzw. bei der Vorlage einer Erklärung zur Datenände-

zung von den Steuerzahlern, die im Besitz einer ab dem 1. November 2006 ausgestellten Mehrwertsteurnummer sind und die im Laufe der folgenden drei Jahre beabsichtigen, vorgenannte Ankäufe zu tätigen (Rundschreiben Nr. 27 vom 11. Mai 2007).

HINWEIS: Dieses Kästchen darf nicht benutzt werden, um die Einbeziehung ins VIES-Archiv zu beantragen; dazu ist die Übersicht I (siehe Anleitungen auf Seite 10) auszufüllen.

ANSCHRIFT: die vollständige Anschrift des Sitzes des Einzelunternehmens bzw. für selbstständige Arbeitnehmer die Anschrift des Büros angeben. Eventuell weitere Orte, an denen die vorrangige Tätigkeit ausgeübt wird, sind in Übersicht G, Abschnitt 2 anzugeben.

Im Falle von Subjekten ohne Wohnsitz, die von einer **stabilen Organisation oder festen Basis** Gebrauch machen, ist die Anschrift derselben anzugeben.

Im besonderen Fall des Ausfüllens der Erklärung durch **einen steuerlichen Vertreter** eines Subjekts ohne Wohnsitz in Italien müssen die die Anschrift betreffenden Felder nicht ausfüllen (siehe Übersicht C).

GESCHÄFTSBÜCHER: das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Geschäftsbücher am genannten Ort vollständig oder zum Teil aufbewahrt sind, die von den Steuervorschriften vorgesehen sind.

BEGÜNSTIGTE STEUERREGELUNGEN

Die Steuerzahler, die von einer BEGÜNSTIGTEN STEUERREGELUNG Gebrauch machen wollen, müssen das Kästchen ausfüllen, indem sie folgende Werte angeben:

1 um an der VORZUGSSTEUERREGELUNG FÜR JUNGUNTERNEHMER UND ARBEITNEHMER AUF DER MOBILITÄTSLISTE teilzuhaben, wenn sie glauben, die nötigen Voraussetzungen zu besitzen, die zur Anwendung der von Art. 27, Absätze 1 und 2 der Gesetzesverordnung vom 6. Juli 2011, Nr. 98 vorgesehenen Regelung führen.

2 um an der PAUSCHALREGELUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE EINE UNTERNEHMENS-, KUNST- ODER BERUFSTÄTIGKEIT AUSÜBEN teilzuhaben, wenn sie glauben, die nötigen Voraussetzungen zu besitzen, die zur Anwendung der von Art. 1, Absatz 54 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 vorgesehenen Regelung führen.

Die Steuerzahler, die an einer begünstigten Steuerregelung teilhaben, brauchen das angenommene Geschäftsvolumen in dem für die ausgeübte Tätigkeit vorgesehenen Feld nicht anzugeben, da diese Angabe im Rahmen jeder vorgesehenen Vorschrift eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung darstellt.

E-COMMERCE-TÄTIGKEIT

Ausfüllen, wenn das Subjekt eine E-Commerce-Tätigkeit ausübt.

WEB-SEITEN-ADRESSE: Wird das Internet zum Ausführen von Transaktionen auf elektronischem Weg benutzt, im Rahmen der Kommerzialisierung von Gütern und Dienstleistungen, der Verbreitung digitaler Inhalte, der Durchführung von Finanz- und Börsenvorgängen, öffentlichen Ausschreibung und jedes anderen Vorgangs kommerzieller Art, die Adresse der Web-Seite angeben.

Das Kästchen „EIGEN“ ankreuzen, wenn der Steuerzahler der Inhaber einer eigenen Web-Seite ist. Das Kästchen „GAST“ ankreuzen, wenn der Steuerzahler die Seite Dritter benutzt.

INTERNET-SERVICE ANBIETER: das Subjekt angeben, das Zugang und Raum im Internet bereit stellt.

Das Kästchen „BEENDIGUNG“ ankreuzen, wenn der Steuerzahler die E-Commerce-Tätigkeit beendet und trotzdem weiter Tätigkeiten, die für die Mehrwertsteuer relevant sind, ausübt. In diesem Fall ist die Art der in Übersicht A anzugebenden Erklärung Typ 2.

ÜBERSICHT C INHABER

Die **Steuernummer** des Inhabers ist gemäß Art. 17, Absatz 3 auch vom ernannten steuerlichen Vertreter anzugeben, vom **Subjekt ohne Wohnsitz**, das sich vorab gemäß Art. 35-ter direkt ausgewiesen hat und daher bereits im Besitz derselben ist (siehe Abschnitt „Subjekte ohne Wohnsitz“).

Der Familien- und der Vorname können nicht angegeben werden, wenn sie bereits in den Kenndaten des Steuerzahlers angeführt sind (Übersicht B).

MELDEAMTLICHER WOHNSITZ: es wird daran erinnert, dass natürliche Personen mit Wohnsitz laut Art. 58 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973 den steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, in deren Einwohnermeldeamt sie als wohnhaft eingetragen sind.

Im Falle eines Subjekts ohne Wohnsitz den steuerlichen Wohnsitz des **steuerlichen** Vertreters, der in dem Staat ernannt ist, angeben. Sollte das Subjekt ohne Wohnsitz von einer **stabilen Organisation oder festen Basis** Gebrauch machen, braucht die Adresse nicht in dieser Übersicht angegeben werden, da sie ja bereits in Übersicht B angegeben wurde.

Wurde der steuerliche Wohnsitz des Steuerzahlers aufgrund der Machtbefugnis oder auf Antrag des Steuerzahlers selbst gemäß Art. 59 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973 von der Finanzbehörde in einer anderen Gemeinde als der des gemeldeten Wohnsitzes festgelegt, hat die Maßnahme der Behörde Wirkung ab dem Steuerzeitraum, der auf den folgt, während dessen er zugestellt wurde.

GESCHÄFTSBÜCHER: das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Geschäftsbücher am genannten Ort vollständig oder zum Teil aufbewahrt sind, die von den Steuervorschriften vorgesehen sind.

ÜBERSICHT D VERTRETER

Die Übersicht ist **nur** dann auszufüllen, wenn der Vertreter ein anderes Subjekt als der Steuerzahler ist, wie beispielsweise in dem Fall, in dem ein Unternehmen in Konkurs oder in kontrollierte Verwaltung gesetzt ist, bzw. in dem Fall, in dem der Inhaber minderjährig, beschränkt geschäftsfähig oder entmündigt ist und deshalb von einer anderen Person vertreten wird, bzw. im Falle einer Erbschaft etc.

Im Falle, dass der **Vertreter auch Verwahrer** der Geschäftsbücher ist, muss er Übersicht F ausfüllen und dabei auf jeden Fall die Adresse angeben, an der diese aufbewahrt sind, sowie seine Steuernummer. Hat der Steuerzahler ohne Wohnsitz einen **steuerlichen Vertreter** in Italien ernannt, die Kenndaten dieses Subjekts angeben, indem der Amtscodex 6 bzw. Amtscodex 10 verwendet werden, die sich auf die besondere Figur des steuerlichen Vertreters mit den Beschränkungen aus Art. 44, Absatz 3, zweiter Satz der Gesetzesverordnung 331/1993 beziehen, der ausschließlich zur Rechnungsausstellung der Vorgänge und zum Ausfüllen und Vorlegen der Intrastat-Verzeichnisse verpflichtet ist.

Ist der steuerliche Vertreter eine andere als eine natürliche Person, sind in dieser Übersicht die Kenndaten dieses Subjekts anzugeben und die Steuernummer im entsprechenden Feld „Steuernummer der steuerlichen Vertretungsgesellschaft“ anzuführen, und im Feld „Steuernummer“ muss diejenige des gesetzlichen Vertreters oder des Verwaltungsteilhabers dieser Gesellschaft oder in jedem Fall des Subjekts angegeben werden, das aufgrund besonderer Vollmacht die Möglichkeit hat, die Erklärung zu unterschreiben.

Gesetzt den Fall, dass die erfolgte Ernennung des steuerlichen Vertreters, wie in Art. 17, Absatz 3 vorgesehen, an Stelle des vorher ernannten mit den Beschränkungen aus Art. 44, Absatz 3 zweiter Satz der Gesetzesverordnung Nr. 331/1993 mitzuteilen ist - nach der Durchführung aktiver oder passiver Operationen, die zur Bezahlung der Steuer oder des entsprechenden Zurückgewinnung führen - ist diese Übersicht auszufüllen, indem Amtscodex 6 angegeben wird; die Art der in Übersicht A anzugebenden Erklärung ist die des Typs 2.

Macht der Steuerzahler ohne Wohnsitz Gebrauch von einer **stabilen Organisation oder festen Basis** die Kenndaten der verantwortlichen natürlichen Person angeben, indem Amtscodex 1 verwendet wird.

AMTSCODE: den aus der folgenden Tabelle abgeleiteten Code angeben:

AMTSCODE-TABELLE

- 1 Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder eigentlicher Vertreter, Verwaltungsteilhaber;
- 2 Vertreter eines Minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen oder Entmündigten, Aushilfsverwalter, bzw. Verwalter einer unerledigten Erbschaft, Verwalter einer in Aufhebungsbedingung eingesetzten Erbschaft oder einer Erbschaft zugunsten eines noch nicht gezeugten ungeborenen Kindes;
- 3 Konkursverwalter;
- 5 Gerichtliche Verwahrung bzw. gerichtliche Verwaltung in der Eigenschaft als Vertreter der beschlagnahmten Güter bzw. gerichtlicher Kommissar (kontrollierte Verwaltung);
- 6 Steuerlicher Vertreter eines Subjekts ohne Wohnsitz;
- 7 Erbe;
- 10 Steuerlicher Vertreter eines Subjekts ohne Wohnsitz mit den Beschränkungen aus Art. 44, Absatz 3 der Gesetzesverordnung Nr. 331/1993.

DATUM DES VERFAHRENSBEGINNS: das Datum der Ernennungsmaßnahme bezüglich der Amtscodes 3 oder 5 angeben.

Das Kästchen „BEENDIGUNG“ ankreuzen **ausschließlich** in dem Fall, wenn die Figur des Vertreters ihre Funktion verliert, zum Beispiel dann, wenn ein Minderjähriger volljährig wird. In diesem Fall ist die Art der in Übersicht A anzugebende Erklärung die des Typs 2.

ÜBERSICHT E AUSSERGEWÖHNLICHE VORGÄNGE - WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN UND BETRIEBSPACHT

ABSCHNITT 1: AUSSERGEWÖHNLICHE VORGÄNGE - WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn außergewöhnliche Vorgänge oder wesentliche Umwandlungen des Subjekts vorgenommen wurden, sowohl, wenn sie zur Auslöschung des umgewandelten Subjekts (Kästchen **1**): und Schenkung des Betriebs, Änderung der Gesellschaft in ein Einzelunternehmen, Erbfolge) führen als auch, wenn sich aus diesen keine solche Wirkung ergibt (Kästchen **2**): Abtretung und Schenkung eines Betriebszweigs).

Der **Abschnitt** ist **ausschließlich von den nutznießenden Subjekten der vorgenannten Umwandlungen auszufüllen** (neuer Gläubiger, Schenker, etc.).

Das Ausfüllen dieses Abschnitts in Fällen von wesentlichen Umwandlungen des Subjekts, aus denen die Auslöschung des umgewandelten Subjekts (Abtreter, Schenker, etc.) hervorgeht, führt zur **automatischen Löschung der Mehrwertsteuernummer** besagten Subjekts und bei einer Gesellschaft auch der damit zusammen hängenden Steuernummer.


HINWEIS: Dieser Abschnitt braucht in den besonderen Fällen einer Abtretung und Schenkung des Betriebs nicht ausgefüllt zu werden, in denen der Abtreter oder Schenker seine Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer beibehält, um die Liquidation der Unternehmenstätigkeiten zu Ende zu führen. In diesem Fall hat dieses Subjekt denn auch eine eigene Erklärung vorzulegen, indem Abschnitt 2 ausgefüllt wird.

Das einem der folgenden Fälle entsprechende Kästchen in Verbindung mit der in Übersicht A benannten Art der Erklärung ankreuzen:

1a ABTRETUNG UND SCHENKUNG DES BETRIEBS: betrifft die angenommenen Fälle einer Umwandlung, die eine komplette Verlegung des Betriebs mit sich führen; das Kästchen ist vom abtretenden oder schenkenden Subjekt anzukreuzen, indem an den dafür vorgesehenen Stellen die Steuernummern der abtretenden Subjekte angegeben werden, sofern diese keine natürliche Person sind bzw. die Mehrwertsteuernummern, wenn die abtretenden oder schenkenden Subjekte Einzelunternehmer sind. Diese Mitteilung führt zur automatischen Auslöschung der angegebenen Steuernummern oder Mehrwertsteuernummern (siehe den Hinweis in diesem Abschnitt).

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:

- Typ 1, wenn das abtretende oder schenkende Subjekt keine Mehrwertsteuernummer besitzt und eine Tätigkeit beginnt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, als Fortführung der Tätigkeiten des Abtretenden oder des Schenkenden; als Datum des Beginns das der Abtretung oder der Schenkung angeben;
- Typ 2, wenn das abtretende oder schenkende Subjekt bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt und die Ausübung der Tätigkeiten des Abtretenden oder des Schenkenden fortführt; als Datum der Änderung das der Abtretung oder der Schenkung angeben.

 **ÄNDERUNG DER GESELLSCHAFT IN EINZELUNTERNEHMEN:** dieser Fall tritt ein mit einer kompletten Verlegung ihrer Tätigkeiten seitens einer oder mehrerer Gesellschaften auf ein oder mehrere neu gegründete Einzelunternehmen zur Fortführung derselben. Das Kästchen ist vom Einzelunternehmen anzukreuzen, das aus der Änderung der Gesellschaft oder der Gesellschaften hervorgeht, indem an den dafür vorgesehenen Stellen die Steuernummer Letzterer angegeben wird.

Diese Mitteilung führt zur automatischen Löschung der geänderten Gesellschaft.

Die in Übersicht A anzugebende Art der Erklärung ist der Typ 1; als Datum des Beginns dasjenige der Änderung angeben.

 **ERBFOLGE:** die Mehrwertsteuernummer des verstorbenen Steuerzahlers angeben.

Diese Mitteilung führt in den beiden unten angegebenen Fällen zur automatischen Löschung der Mehrwertsteuernummer des Verstorbenen.

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:


- Typ 1, wenn der Erbe keine Mehrwertsteuernummer besitzt und eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit beginnt als Fortführung der Tätigkeiten des verstorbenen Steuerzahlers. In diesem Fall ist als Datum des Beginns das Datum des Ablebens anzugeben;
- Typ 2, wenn der Erbe bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt und die Ausübung der Tätigkeiten des verstorbenen Steuerzahlers fortsetzt. In diesem Fall sind in Übersicht A die Mehrwertsteuernummer des Erben sowie - als Datum der Änderung - das Datum des Ablebens anzugeben.

Sollten der oder die Erben dahingegen nicht beabsichtigen, die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers fortzuführen, brauchen sie nicht diese, sondern Übersicht D unter Angabe des Amtscodes 7 auszufüllen.

In diesem letzten Fall sind die möglichen Typen der Erklärung von Übersicht A folgende:

- Typ 2, wenn der oder die Erben die Tätigkeit aufgrund der Liquidation des Betriebs nicht gleichzeitig beenden;
- Typ 3, wenn der Erbe die Beendigung der Tätigkeit mit der daraus folgenden Schließung der Mehrwertsteuernummer des verstorbenen Steuerzahlers mitteilt.


In beiden oben angegebenen Fällen ist die Mehrwertsteuernummer des verstorbenen Steuerzahlers anzuführen und als Datum der Änderung oder der Beendigung das Datum des Ablebens.

 **ABTRETUNG UND SCHENKUNG EINES BETRIEBSZWEIGS:** In diesem Fall ergibt sich die Verlegung eines Betriebszweigs zugunsten eines Einzelunternehmens. Das Kästchen ist vom Subjekt als neuer Gläubiger oder Schenker anzukreuzen, der außerdem an den dafür vorgesehenen Stellen die Steuernummern der abtretenden Subjekte anzugeben hat, wenn es sich bei diesen nicht um natürliche Personen handelt bzw. die Mehrwertsteuernummern, wenn die abtretenden oder schenkenden Subjekte Einzelunternehmer sind.

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:

- Typ 1, wenn das Subjekt, das neuer Gläubiger oder Schenker ist, keine Mehrwertsteuernummer besitzt und eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit nach der Verlegung des Betriebszweigs beginnt; als Datum des Beginns dasjenige der Abtretung oder der Schenkung angeben;
- Typ 2, wenn das Subjekt, das neuer Gläubiger oder Schenker ist, bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt; als Datum der Änderung dasjenige der Abtretung oder der Schenkung angeben.

Es wird daran erinnert, dass das abtretende oder schenkende Subjekt in diesem Fall die Erklärung der Änderung vorlegen muss, um die erfolgten Änderungen mitzuteilen, ohne dies Übersicht auszufüllen.

 Das Kästchen ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die in Folge der oben dargestellten angenommenen Umwandlungsfällen beabsichtigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, von der Möglichkeit, Güter und Dienstleistungen zu erwerben oder Güter zu importieren, Gebrauch zu machen, ohne die Steuer gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes 18. Februar 1997, Nr. 28 zu bezahlen.

ABSCHNITT 2: VERLEIHUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG EINES BETRIEBS UNTER BEIBEHALTUNG DER MEHRWERTSTEUERNUMMER

Der Abschnitt ist **ausschließlich von den Subjekten auszufüllen, die den Betrieb verlegt haben**, und zwar mittels Verleihung, Abtretung oder Schenkung, und die aber ihre Mehrwertsteuernummer beibehalten, um die Liquidation der Tätigkeiten des Betriebs zu Ende zu führen. Das Kästchen ist an-

zukreuzen 3, indem die Mehrwertsteurnummern der Einzelunternehmen oder die Steuernummern der Subjekte, die keine natürlichen Personen sind und an die der Betrieb übertragen wurde, angegeben werden.

Die Art der Erklärung in Übersicht A ist die des Typs 2; als Datum der Änderung dasjenige der Verleihung, der Abtretung oder Schenkung angeben.

Das Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Vorteil übertragen wurde, von der Möglichkeit, Güter und Dienstleistungen zu erwerben, Gebrauch zu machen, ohne die Steuer gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes 18. Februar 1997, Nr. 28 zu bezahlen.

ABSCHNITT 3: BETRIEBSPACHT

PÄCHTER - Mitteilung zur Verwendung des übertragenen Plafonds (Art. 8, Absatz 4)

4 PACHTNAHME EINES BETRIEBS: Das Kästchen ist von den Subjekten anzukreuzen, die einen Betrieb oder einen Betriebszweig in Miete erwerben, **ausschließlich** in dem Fall, dass im entsprechenden Vertrag ausdrücklich die Übertragung des Vorteils vorgesehen ist, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Güter und Dienstleistungen zu erwerben, ohne die Steuer gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes 18. Februar 1997, Nr. 28 zu bezahlen. Es ist die Mehrwertsteuernummer des Einzelunternehmens anzugeben, das den Betrieb in Miete vergeben hat, oder die Steuernummer, wenn der Vergeber ein anderes Subjekt als die natürliche Person ist.

Das Ankreuzen dieses Kästchens **tritt an die Stelle der Mitteilung, die vom zuständigen Büro zu machen** und von Art. 8, Absatz 4 vorgeschrieben ist.

Die möglichen Typen einer Erklärung in Übersicht A sind:

- Typ 1, wenn der Mieter keine Mehrwertsteuernummer besitzt und eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit nach der Miete beginnt; als Datum des Beginns dasjenige des Mietvertrags angeben.
- Typ 2, wenn der Mieter bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt; als Datum der Änderung dasjenige des Mietvertrags angeben.

VERMIETER

5 PACT DES EINZIGEN BETRIEBS: das Kästchen ist von den Subjekten anzukreuzen, die vorübergehend die Ausübung der Tätigkeit nach der Vermietung des einzigen Betriebs aussetzen. Es wird präzisiert, dass der Betrieb sich als einziger Betrieb versteht, wenn keine zusätzlichen Tätigkeiten vorhanden sind.

In Übersicht A den Typ der Erklärung 2 und das Datum des Mietvertrags als Datum der Änderung angeben.

6 WIDERRUF DER BETRIEBSPACHT: das Kästchen ist von den Subjekten anzukreuzen, die die Tätigkeit nach der Auflösung des Mietvertrags wieder aufnehmen.

Die Art der anzugebenden Erklärung in Übersicht A ist die des Typs 2. Als Datum der Änderung dasjenige der Auflösung des Vertrags angeben.

ÜBERSICHT F AUFBEWAHRUNGSRORTE DER GESCHÄFTSBÜCHER

ABSCHNITT 1: VERWAHRER UND AUFBEWAHRUNGSRORTE DER GESCHÄFTSBÜCHER

Die Steuernummer oder die **Steuernummern** der Aufbewahrungssubjekte angeben, wenn diese nicht identisch sind mit dem in Übersicht C (Besitzer) angegebenen Subjekt, sowie die Daten bezüglich der **Aufbewahrungsorte** der Geschäftsbücher.

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- Kästchen A anzukreuzen, bei Beginn der Tätigkeit bzw. zur Angabe eines neuen Aufbewahrers oder eines neuen Aufbewahrungsorts für die Geschäftsbücher;
- Kästchen C anzukreuzen, um die Beendigung eines vorher angegebenen Verwahrers bzw. um mitzuteilen, dass die Geschäftsbücher nicht mehr an dem vorher genannten Ort aufbewahrt werden.

Falls der **Ersatz eines Verwahrers mitgeteilt werden muss**, ist im ersten Feld das Kästchen C anzukreuzen und nur die Steuernummer des ersetzten Verwahrers anzugeben, ohne Angabe des Ortes oder der Orte, wo dieser die Geschäftsbücher aufbewahrte, im zweiten Feld hingegen ist das Kästchen A anzukreuzen und die Steuernummer des neuen Verwahrers sowie der Ort oder die Orte anzugeben, wo derzeit die Geschäftsbücher aufbewahrt werden.

Falls lediglich die Änderung eines oder mehrerer bereits mitgeteilter Aufbewahrungsorte der Geschäftsbücher mitgeteilt werden muss, ist im ersten Feld das Kästchen anzukreuzen und die Steuernummer des Verwahrers anzugeben sowie der ausgewechselte Aufbewahrungsort oder -orte; im zweiten Feld ist dagegen das Kästchen anzukreuzen und die Steuernummer des Verwahrers anzugeben sowie der neue Aufbewahrungsort oder -orte der Geschäftsbücher.

ABSCHNITT 2: AUFBEWAHRUNGSORTE DER RECHNUNGEN IM AUSLAND

Der Abschnitt ist der Angabe der elektronischen Aufbewahrungsorte der Rechnungen, der Register und der anderen für die Mehrwertsteuer vorgesehenen Dokumente vorbehalten, die sich in einem anderen Staat als dem des ausstellenden Subjekts befinden (Art. 39).

In Bezug auf die Art der zu machenden Mitteilungen ist es nötig:

- Kästchen anzukreuzen bei Beginn der Tätigkeit bzw. zur Angabe eines neuen Aufbewahrungsortes;
- Kästchen anzukreuzen um die Aufgabe eines vorher mitgeteilten Aufbewahrungsortes mitzuteilen.

Zum korrekten Ausfüllen der Übersicht wird darauf hingewiesen, dass - sollten die vorgesehenen Stellen nicht ausreichen - mehrere Seiten mit der betreffenden Übersicht zu verwenden sind.

ÜBERSICHT G INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEITEN

ABSCHNITT 1: ANDERE AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN

Es sind die normalerweise und für die Mehrwertsteuer relevanten ausgeübten Tätigkeiten anzugeben, für die ein verschiedener Tätigkeitscode zugeteilt werden kann, unter Ausschluss der vorrangigen, in Übersicht B angegebenen Tätigkeit (siehe Unter-Übersicht B, Hinweis bezüglich der ausgeübten Tätigkeit und Ausübungsort).

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- Kästchen anzukreuzen bei Beginn der Tätigkeit bzw. im Falle des Beginns einer neuen Tätigkeit, auch nach wesentlichen Subjektumwandlungen oder außergewöhnlichen Vorgängen;
- Kästchen anzukreuzen im Falle der Abtretung einer vorher ausgeübten Tätigkeit, auch nach wesentlichen Subjektumwandlungen oder außergewöhnlichen Vorgängen.

TÄTIGKEITSKENNZIFFER: dieser ist in der Tabelle mit der zum Zeitpunkt der Vorlage des Vordrucks gültigen Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu suchen.

GESCHÄFTSVOLUMEN: das angenommene Geschäftsvolumen ist ausschließlich bei Beginn einer neuen Tätigkeit nur in den Fällen und gemäß der bereits in Übersicht B dargestellten Modalitäten anzugeben. Dieser Betrag ist in Euro anzugeben, wobei nach den vorab genannten Kriterien auf- oder abgerundet wird.

GETRENNTE BUCHFÜHRUNG: das Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Steuerzahler die Steuer in Bezug auf die angegebene Tätigkeit entweder durch gesetzliche Vorschrift oder nach Wahl separat gemäß Art. 36 oder anderer spezifischer Vorschriften anwendet.

ABSCHNITT 2: ANDERE ORTE, AN DENEN DIE TÄTIGKEITEN AUSGEÜBT WERDEN

Der Abschnitt ist auszufüllen in den Fällen, in denen die vorrangige Tätigkeit oder andere Tätigkeiten an anderen als dem in Übersicht B genannten ausgeübt werden.

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- Kästchen falls eine Tätigkeit begonnen oder ein neuer Sitz eröffnet wird;
- Kästchen falls ein vorher existierender Sitz geschlossen wird.

ART DES SITZES: diese ist aus der folgenden Tabelle herzuleiten

1 Filiale	4 Werk	7 Lager	A Andere
2 Zweigstelle	5 Büro	8 Labor	
3 Warenlager	6 Geschäft	9 Baustellen im Ausland	

Im Falle einer ausländischen Adresse sind die Stadt im Feld „Adresse“, der Staat im Feld „Gemeinde“ und das Kürzel EE im Feld „Provinz“ einzutragen.

GESCHÄFTSBÜCHER: das Kästchen ist anzukreuzen, wenn am angegebenen Ort ganz oder teilweise Geschäftsbücher aufbewahrt werden, die von der Steuergesetzgebung vorgesehen sind. Zum korrekten Ausfüllen der Übersicht wird darauf hingewiesen, dass - sollten die vorgesehenen Stellen nicht ausreichen - mehrere Seiten mit der betreffenden Übersicht zu verwenden sind.

ÜBERSICHT H ANNAHME EINER ABTRETUNG - VERTRETUNGSVERHÄLTNIS, ART. 1, ABSATZ 4 DES DEKRETS DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK NR. 441/1997

Diese Übersicht ist auszufüllen, um die von Art. 1, Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr.441/1997 vorgesehene Mitteilung zu machen, damit die Annahme der Abtretung aus Art. 1, Absatz 1 der genannten Verordnung überwunden werden kann. Besagte Annahme handelt für die erworbenen, importierten oder produzierten Güter, die sich nicht an den Orten befinden, wo der Steuerzahler seine Arbeiten ausführt, und ebenso wenig an denen seiner Vertreter.

Es wird daran erinnert, dass diese Mitteilung den Beweis des Vertretungsverhältnisses darstellt, vorausgesetzt, dass sie an einem Datum ausgeführt wird, das vor der Übergabe der Güter an den Vertreter liegt.

Die Mehrwertsteuernummer des Vertreters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. die Steuernummer des Vertreters angeben, der keine natürliche Person ist und bei dem der Steuerzahler seine Güter lagert. Die Art der Erklärung, die in Übersicht A anzugeben ist, ist die des Typs 2; als Datum der Änderung dasjenige der Ernennung des Vertreters angeben. Für weitere Erläuterungen siehe Rundschreiben Nr. 193/E vom 23. Juli 1998.

ÜBERSICHT I ANDERE INFORMATIONEN BEI BEGINN DER TÄTIGKEIT

Das Ausfüllen der Übersicht ist ausschließlich vorgesehen bei Vorlage der Erklärung zum Beginn der Tätigkeit und erfordert spezifische Informationen, die in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 aufgeführt sind, die durch die Maßnahme vom 14. Januar 2008 abgeändert und ergänzt wurde, die zur Durchführung von Absatz 15-ter des Art. 35 (Rundschreiben Nr. 27 vom 11. Mai 2007) erlassen wurde.

Die E-Mail-Adresse, die Telefon-, Faxnummer und eventuell die Web-Adresse angeben, wenn sie nicht mit denen übereinstimmen, mit der die bereits in Übersicht B angegebene E-Commerce-Tätigkeit ausgeübt wird.

DATEN BEZÜGLICH DER ZUR AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT BESTIMMTEN IMMOBILIE

Die verlangten Daten sind mit Bezug auf die zur Ausübung der vorrangigen Tätigkeit bestimmten Immobilie zu liefern, indem die bezüglichen Grundbuchdaten spezifiziert werden.

Im Feld „Inhaberschaft der Immobilie“ angeben:

- der Code „P“, wenn es sich um Besitz handelt;
- den Code „D“, wenn es sich um Fremdbesitz (Miete, Leihvertrag) handelt.

In diesem Fall wird die Angabe der Hauptdaten der Registrierung des entsprechenden Vertrags verlangt.

Im Feld „Grundbuch-Typ“ angeben:

- den Code „F“, wenn es sich um ein Gebäude handelt;
- den Code „T“, wenn es sich um ein Grundstück handelt.

Das Feld „*innergemeinschaftliche Operationen*“ ist von den Steuerzahlern auszufüllen, die den Willen ausdrücken wollen, innergemeinschaftliche Operationen durchzuführen, um ins VIES-Archiv aufgenommen zu werden (siehe Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 15. Dezember 2014).

DATEN BEZÜGLICH DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEIT

Die folgenden Felder sind ausschließlich von den Subjekten auszufüllen, die in Übersicht B eine der Tätigkeiten angegeben haben, die in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 aufgeführt sind, die durch die Maßnahme vom 14. Januar 2008 abgeändert und ergänzt wurde.

Im Feld „Art der Klientel“ ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- „1“, wenn es sich um Unternehmen handelt;
- „2“, wenn es sich um öffentliche Institutionen handelt;
- „3“, wenn es sich um Endverbraucher handelt;
- „4“, wenn es sich um eine andere Typologie handelt.

Das Kästchen „für die Öffentlichkeit geöffneter Ausübungsort“ muss angekreuzt werden, wenn die Tätigkeit an einem Ort ausgeübt wird, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Das Feld „anfängliche Investitionen“ ist auszufüllen, indem das dem Betrag in Euro der vorgeannten Investitionen entsprechende Kästchen angekreuzt wird.

ANLAGEN

In diesem Feld all die Dokumente angegeben werden, die vom Amt eingefordert und zusammen mit der Erklärung vorgelegt wurden, um das Bestehen der im Vordruck angegebenen subjektiven und objektiven Elemente zu bescheinigen.

AUSGEFÜLLTE ÜBERSICHTEN UND UNTERSCHRIFT DER ERKLÄRUNG

Die vollständig oder teilweise ausgefüllten Übersichten und die Gesamtseitenanzahl angeben, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt. Die Erklärung ist gemäß Art. 1, Absatz 3 des Dekrets der Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Abänderungen vom Inhaber oder dessen gesetzlichen oder geschäftlichen Vertreter zu unterzeichnen. Im entsprechenden Feld die bereits in den Übersichten C oder D enthaltene Steuernummer des Subjekts angeben, das die Erklärung unterschreibt.

VOLLMACHT

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn der Vordruck von einer beauftragter Person vorgelegt wird. In diesem Fall ist die beauftragte Person gehalten, sich dem Amt gegenüber nicht nur auszuweisen, sondern auch die Vollmacht vorzulegen. Besteht das Dokument des Vollmachtgebers in einer Fotokopie, so muss diese dem Amt ausgehändigt werden.

VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Das Kästchen muss von dem Übermittler, der die Erklärung übermittelt, ausgefüllt und unterschrieben werden.

Der Übermittler muss Folgendes angeben:

- Seine Steuernummer;
 - wenn es sich um ein CAF handelt, die Nummer, unter der es im Register eingetragen ist;
 - das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Annahme der Verpflichtung zur Übermittlung der Erklärung.
- Außerdem ist das erste Kästchen anzukreuzen, wenn die Erklärung vom Steuerzahler vorbereitet wurde bzw. das zweite Kästchen, wenn die Erklärung von der Person vorbereitet wurde, die die Absendung veranlasst.

Mittels telematischen Dienst eingereichte Erklärung

Die Erklärungen zum Beginn, der Änderung oder der Beendigung der Tätigkeit können auf telematischem Wege vorgelegt werden:

- 1) direkt über die auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen bereitgestellten und den telematischen Diensten vorbehaltenen Funktionen, zugänglich vorab Eingabe der persönlichen Glaubwürdigungsschreiben.
- 2) durch berechnete Übermittler

1) Direkte telematische Übermittlung

Die Subjekte, die ihre Erklärung vorbereiten, können wählen, ob sie sie direkt übermitteln wollen, ohne von einem berechtigten Übermittler Gebrauch zu machen; in diesem Fall versteht sich die Erklärung als an dem Tag vorgelegt, an dem die Daten bei der Agentur der Einnahmen eingegangen sind.

Der Nachweis des Einreichens der vorgenannten Erklärungen erfolgt durch die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die den erfolgten Eingang bestätigt.

Die Subjekte, die sich für die direkte Übermittlung der Erklärung entscheiden, müssen obligatorisch Gebrauch machen von:

- dem telematischen Dienst **Entratel**, sollte die Verpflichtung bestehen, die Erklärung der Steuersubstituten vorzulegen (Vordruck 770, vereinfacht oder üblich), in Bezug auf eine Anzahl von mehr als zwanzig Subjekten;
- dem telematischen Dienst **Fisconline**, sollte die Verpflichtung bestehen, die Erklärung der Steuersubstituten vorzulegen, in Bezug auf eine Anzahl von nicht mehr als zwanzig Subjekten bzw. selbst wenn die Verpflichtung besteht, die anderen von dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgenden Änderungen vorgesehenen Erklärungen auf telematischem Weg vorzulegen, sie nicht gehalten sind, die Erklärung der Steuersubstituten vorzulegen.

Diese Übermittlungsmodalität ist auch in dem Fall anzuwenden, in dem das Subjekt den telematischen Weg der Übermittlung der Erklärung wählt, obwohl es dazu nicht verpflichtet ist.

Modalitäten der Befähigung

Die Modalitäten, um die Befähigung zum telematischen Dienst Fisconline oder Entratel zu erhalten, sind auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen unter folgender Adresse einzusehen: www.agenziaentrate.gov.it.

2) Telematische Einreichung durch berechtigten Übermittler

Beauftragte Subjekte (Art. 3, Absatz 3, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 322/1998) Die in Art. 3, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen angegebenen Übermittler sind dazu verpflichtet, der Agentur der Einnahmen auf telematischem Weg sowohl die von ihnen im Auftrag des Erklärenden vorbereiteten Erklärungen als auch die vom Steuerzahler veranlassten Erklärungen zu übermitteln, für die sie die Verpflichtung zur telematischen Vorlage übernommen haben.

Ebenso verpflichtet zur telematischen Vorlage der Erklärungen aus Art. 35 sind Büros und Dienstleistungsgesellschaften, in denen mindestens die Hälfte der Teilhaber oder mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten ist, die in Register und Listen eingetragen sind, wie es in der Direktionsverordnung 18. Februar 1999 aufgeführt ist.

Diese Subjekte können der Verpflichtung zur telematischen Vorlage der oben genannten Erklärungen nachkommen, indem sie auch von Beteiligungsgesellschaften mit den nationalen Räten, den Kammern, Kollegien und Registern der vorgenannten Verordnung, von den betreffenden Mitgliedern, den repräsentativen Vereinigungen letzterer, der diesbezüglichen nationalen Sozialversicherungsträger, den einzelnen Mitgliedern der vorgenannten Vereinigung Gebrauch macht.

Dokumentation, die der Übermittler dem Erklärenden auszuhändigen hat und Nachweis der Einreichung der Erklärungen nach Art. 35

Auf der Grundlage der in dem genannten Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen, enthaltenen Vorschriften muss der berechnete Übermittler:

- dem Erklärenden gleichzeitig mit dem Erhalt der Erklärungen des Beginns, Datenänderung oder Beendigung der Tätigkeit oder der Annahme des Auftrags zur diesbezüglichen Vorbereitung seine Verpflichtung auszuhändigen, auf telematischem Weg die darin enthaltenen Daten bei der Agentur der Einnahmen vorzulegen; dabei wird angegeben, ob die Erklärungen bereits ausgefüllt übergeben wurden, oder ob der Übermittler sie vorbereitet; besagte Verpflichtung ist vom Übermittler zu datieren und zu unterschreiben, auch wenn sie in freier Form ausgehändigt wurde. Das Datum dieser Verpflichtung ist danach zusammen mit der persönlichen Unterschrift und der Angabe der eigenen Steuernummer im dazu bestimmten Feld „Verpflichtung zur telematischen Vorlage“ auf der Deckblatt der Erklärung anzugeben;
- Dem Erklärenden ist auch innerhalb von 30 Tagen ab der Abgabefrist der Erklärung auf telematischem Weg das Original der Erklärung auszuhändigen, deren Daten auf telematischem Weg übermittelt wurden und die auf dem Vordruck erstellt wurde, der mit dem übereinstimmt, der von der Agentur der Einnahmen genehmigt ist, zusammen mit der Kopie der Mitteilung der Agentur der Einnahmen, mit der der Erhalt bestätigt wird. Besagte Mitteilung zum telematischen Erhalt, die im Falle eines Tätigkeitsbeginns die dem Steuerzahler zugeteilte Mehrwertsteuernummer enthält, ist der Nachweis für den Erklärenden, dass die Erklärungen zu Beginn, Datenänderung oder Beendigung der Tätigkeit eingegangen sind, und dieser ist vom Steuerzahler zusammen mit dem vorschriftsgemäß unterschriebenen Original derselben und der restlichen Dokumentation über den von Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600 vorgesehenen Zeitraum aufzubewahren, während dessen Kontrollen seitens der Finanzbehörden durchgeführt werden können;
- eine Kopie der übermittelten Erklärungen auch auf elektronischen Datenträgern über den von Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600 vorgesehenen Zeitraum aufbewahren, damit diese bei Kontrollen durch die Finanzbehörden vorgezeigt werden kann.

ACHTUNG: Die Aufbewahrung der Informatik-Dokumente, die für die Steuervorschriften relevant sind, hat unter Beachtung dessen zu erfolgen, was die Verordnung vom 17. Juni 2014 des Wirtschafts- und Finanz-Ministeriums „Modalitäten zur Befreiung von steuerlichen Verpflichtungen bezüglich der Informatik-Dokumente und deren Reproduktion auf verschiedenen Arten von Datenträgern - Artikel 21, Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 82 aus dem

Jahr 2005“ vorschreibt.

Mitteilung zur erfolgten telematischen Einreichung

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die die erfolgte Vorlage der Erklärungen auf telematischem Weg bescheinigt, wird dem Nutzer, der sie abgesendet hat, telematisch übermittelt. Diese Mitteilung liegt im entsprechenden, den telematischen Diensten vorbehaltenen Abschnitt der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen vor.